


AUS DEM PROTOKOLL DER BAUDIREKTION DES KANTONS ZUERICH  
vom: 12. Nov. 1991

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Dietikon	0243-0135	

B 2

Städte Schlieren und Dietikon

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Bernstrasse S-1 + 2, Teilstück Schönenwerd bis Kreuzung mit der Ueberlandstrasse S-2

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Bernstrasse S-1 + 2, Teilstück Schönenwerd bis Kreuzung mit der Ueberlandstrasse S-2, Städte Schlieren und Dietikon, werden gemäss dem beiliegenden Plan Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in den Städten Schlieren und Dietikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Die Stadträte Schlieren und Dietikon werden eingeladen:

- a) die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. 2374 vom 12. Nov. 1991 an der Bernstrasse S-1 + 2, Teilstück Schönenwerd bis Kreuzung mit Ueberlandstrasse S-2, Städte Schlieren und Dietikon,

Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Plan und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien, Planaufgabe sowie Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen.
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen.
- e) der Baudirektion die Insetat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Schlieren, 8952 Schlieren, unter Beilage eines Planes und des technischen Berichtes mit Grundeigentümerverzeichnis
- Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon, unter Beilage eines Planes und des technischen Berichtes mit Grundeigentümerverzeichnis
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
  - Strasseninspektor
  - Kreisingenieur II (2-fach)
  - Baulinienbüro
  - Rechtsdienst

Für getreuen Auszug:

Zürich 12. Nov. 1991

Ze/ho 1-611

Diese Verfügung ist beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig.

Zürich, den 8. Jan. 1993 Staatskanzlei  
Rechtsdienst:

*R. Stamm*

*Krüger*